SH
Schleswig-Holstein
Landesamt für
Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume

Amtliche Bekanntmachung
nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südost, Meesenring 9, 23566 Lübeck vom 08.12.2020 - Az. G30/2020/028.

Kreis Storman, Gemeinde Braak

Die Firma H-TEC SYSTEMS GmbH, Am Mittleren Moos 46, 86167 Augsburg hat mit Datum vom 06.08.2020 beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Südost eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt. Beabsichtigt sind die Errichtung und der Betrieb eines Elektrolyseteststandes zur Erzeugung von Wasserstoff.

Das Vorhaben soll auf folgendem Grundstück realisiert werden:
22145 Braak, Braaker Bogen 27, Gemarkung Braak, Flur 2, Flurstück 239.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist voraussichtlich für das 2. Quartal 2021 geplant.

Die beabsichtigte Maßnahme bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), in Verbindung mit Nr. 4.1.12 EG des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440).
Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 c) der 4. BImSchV in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das o.a. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. mit § 8 Abs. 1 und § 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i. d. F. der Bekanntmachung 29.05.1992 (BGBl. I S.1001), zuletzt geändert am 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428) wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wurden insbesondere folgende entscheidungserhebliche Berichte (Gutachten) und folgende Empfehlungen vorgelegt:

- Angaben zu Emissionen und Immissionen,
- Angaben zum Arbeitsschutz,
- Schalltechnisches Gutachten,
- Brandschutznachweis.

Auslegung der Antragsunterlagen:
Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom **05.01.2021 bis 04.02.2021** bei den folgenden Behörden zur Einsicht aus:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Südost (Zimmer EG 21.1), Meesenring 9, 23566 Lübeck (zuständige Genehmigungsbehörde),
  montags bis donnerstags von 9:00 bis 15:30 Uhr,
  freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr;
  nach vorheriger Vereinbarung mit
  Frau Hildebrandt (Tel.: 0451 / 885-402 bzw. Antje.Hildebrandt@llur.landsh.de) oder über die Zentrale: 0451 / 885-0).

- Amt Siek, Hauptstraße 49, 22962 Siek, Raum: EG 6
  montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr,
  mittwochs von 14:00 bis 19:00 Uhr;
  nach vorheriger Vereinbarung mit
  Frau Oltmann (Tel.: 04107 / 8893-310) bzw. bauen@amtsiek.de).

  Bitte beachten Sie die örtlichen Regelungen zur Corona-Pandemie (Mund-Nasen-Schutz, Abstandsregelungen, Händedesinfektion etc.).

Das Vorhaben wird auch im Internet unter https://bimschg.bob-sh.de elektronisch ausgelegt. - Auf der Plattform BOB-SH BImSchG sind der Antrag, die Antragsunterlagen und die gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen bis zum Ablauf der Einwendungsfrist elektronisch einsehbar. Die Veröffentlichung im Internet ist vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie **vorrangig** zu nutzen.

Einwendungen gegen das Vorhaben:

- Während der Auslegungsfrist und bis zu 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 05.01.2021 bis zum 04.03.2021 können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder per Fax bei den vorgenannten Behörden erhoben werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift, sowie dem Aktenzeichen LLUR-G30/2020/028 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist beim LLUR eingegangen sein.
- Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse poststelle@llur.landsh zugesandt werden oder elektronisch über https://bimschg.bob-sh.de nach vorheriger Anlegung eines Nutzerkontos im E-Government-Portal „Schleswig-Holstein-Service" abgegeben werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift, sowie dem Aktenzeichen LLUR-G30/2020/028 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist beim LLUR eingegangen sein.
- Die Einwendungen sind der Antragstellerin und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.
- Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.
- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Erteilung der Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.
- Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu benennen. Anderenfalls

können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Erörterungstermin/Online-Konsultation – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern. Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben.
Gemäß § 5 Abs. 2 PlanSiG vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041) kann zur Erörterung von Einwendungen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG durchgeführt werden.
Für die Online-Konsultation werden die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen (z.B. Stellungnahme der Antragstellerin oder der Fachbehörden zu den Einwendungen) auf der Plattform BOB-SH BImSchG zugänglich gemacht. Den zur Teilnahme Berechtigten wird innerhalb der bekanntgegebenen Frist Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern. Die Regelungen zur Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt.

Sofern eine Erörterung in Form einer Online-Konsultation durchgeführt wird, ist diese für den Zeitraum vom 22.03.2021 bis 29.03.2021 vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin bzw. die Online-Konsultation auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin bzw. eine Online-Konsultation stattfindet, wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein und im Internet unter www.schleswig-holstein.de/LLUR öffentlich bekannt gemacht. Wurden keine Einwendungen erhoben, erfolgt keine Bekanntmachung.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 UVPG

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), i. V. m. Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.
Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da durch das beantragte Vorhaben anlage- und betriebsbedingt keine relevanten Emissionen und Stoffeinträge entstehen. Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage werden keine zusätzlichen natürlichen Ressourcen genutzt.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.